Bescheinigung
Nr. **HO 143019**vom 27.03.2014



## **GS-Prüfbescheinigung**

Name und Anschrift des Bescheinigungsinhabers:

(Auftraggeber)

AL-KO Therm GmbH Hauptstraße 248-250

89343 Jettingen-Scheppach

Produktbezeichnung:

Entstauber

Тур:

APU 100/230 V, APU 100/400 V APU 120/400 V, APU 120 M/400 V

Prüfgrundlage:

GS-HO-07: 01.2010 Entstaubern (Holzbearbeitung) mit einem

Nennvolumenstrom < 6.000 m<sup>3</sup>/h

Zugehöriger Prüfbericht:

313019

Weitere Angaben:

Bestimmungsgemäße Verwendung:

Erfassen, Fördern und Abscheiden von Holzstaub und -spänen an

einzelnen Staubquellen.

Die Bescheinigung gilt nur für Maschinen, für die eine

Konformitätserklärung ausgestellt ist.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: 26.03.2019

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom August 2012.



Frank Hagendorff Leiter der Prüf- und Zertifizierungsste

Postadresse:

Telefon:/Fax: Internet: Vollmoellerstraße 11 / 70563 Stuttgart +49 (0) 711 1334-11171 / +49 (0) 711 1334-21171 http://www.dguv.de/fb-holzundmetall/pruefstellen/holz

E-Mail: pz-holz.fbhm@bghm.de

## GS-Zeichen





Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger auch zulässige Ausführung

- Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
- 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
- Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
- 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
- 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.